C/2024/3635

5.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11467 — BLACKROCK / GIM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3635)

1. Am 29. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BlackRock Funding, Inc. („BFI“, USA), kontrolliert von BlackRock, Inc. („BlackRock“, USA),

— Global Infrastructure Management, LLC („GIM“, USA).

BFI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GIM erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten ([2]).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BlackRock ist ein börsennotiertes Unternehmen aus den USA, das weltweit Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikomanagement und Beratung für institutionelle Kunden und Privatkunden erbringt. BlackRock verwaltet weltweit Vermögenswerte im Namen institutioneller und privater Anleger.

— GIM ist ein weltweit aufgestellter unabhängiger Infrastrukturfondsverwalter mit Sitz in den USA, der bestimmte mit GIM verbundene Investitionsfonds („GIP-Fonds“), die in Infrastrukturunternehmen und -anlagen in den Bereichen Energie, Verkehr, Digitales, Wasser und Abfall investieren, verwaltet und Beratungsleistungen für sie erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11467 — BLACKROCK / GIM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

([2]) Bei dem geplanten Zusammenschluss wird BlackRock Funding, Inc. alle ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Gesellschaftsanteile von GIM erwerben. Da es sich bei der in Delaware ansässigen GIM um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, werden ihre Anteile als Anteilsrechte und nicht als Aktien bezeichnet.

([3]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË